



**Einwohnergemeinde
Ziefen**

Verwaltungs- und Organisationsreglement

gültig ab 1. Juli 2012



Einwohnergemeinde Ziefen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ziefen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

Die Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung an alle Haushaltungen versandt.

§ 2 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

- 1 Die Gemeinderatsanträge werden mit den Erläuterungen schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.
- 2 Allfällige weitere Unterlagen (Reglemente, Voranschläge, Jahresrechnungen etc.) können nach Erhalt der Einladung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden, Pläne nur eingesehen werden.

§ 3 Schaffung neuer Stellen

- 1 Neue Stellen werden anlässlich des jährlichen Voranschlages vom Gemeinderat der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgeschlagen.
- 2 In unvorhergesehenen und dringlichen Fällen kann eine neue Stelle ausnahmsweise vom Gemeinderat beschlossen und nachträglich der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen werden.
- 3 Vorbehalten bleibt die Schaffung befristeter Stellen im Rahmen der Finanzkompetenzen des Gemeinderates.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und Gemeindeerlasse

- 1 Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ziefen im Schaukasten Gemeindehaus **und im Internet** publiziert.
- 2 **Die Gemeindeerlasse werden im Internet publiziert.**

§ 5 Protokollführung

- 1 Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung vom 20. Tage nach der Versammlung an zur Einsicht offen.
- 2 An der Versammlung wird das Beschlussprotokoll verlesen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen. Danach wird über die Genehmigung des Protokolls befunden.

B GEMEINDEBEHÖRDEN

§ 6 Gemeinderat, Gemeindeverwaltung

- 1 Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.
- 2 Das Protokoll des Gemeinderats wird durch den Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin geführt. Bei deren Verhinderung erfolgt die Protokollführung durch den jeweiligen Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin.



Einwohnergemeinde Ziefen

- ³ Zur Beglaubigung von Unterschriften sind der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin zuständig. Bei deren Verhinderung erfolgt die Beglaubigung durch die jeweiligen Stellvertreter/innen.

§ 7 Behörden, ständige beratende Kommissionen und Ausschüsse

- ¹ Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in entsprechenden Sachreglementen und/oder Pflichtenheften geregelt.
- ² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer des Gemeinderates.
- ³ Das Protokoll wird durch ein Mitglied des Ausschusses, der Kommission bzw. der Behörde geführt.
- ⁴ Die im Anhang nicht aufgeführten nicht ständigen beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden durch den Gemeinderat gewählt.

C RECHNUNGSWESEN

§ 8 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Voranschlages über die Verwendung der Mittel verfügen:

- a. Ortsschulrat für die Anschaffung von Material und Mobiliar
- b. Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material und Fahrzeugen

D GEBÜHREN

§ 9 Verwaltungsgebühren

- ¹ Der Gemeinderat legt in einer Gebührenordnung die Gebühren für die anfallenden kleineren Verwaltungshandlungen fest.
- ² Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E BUSSEN

§ 10 Bussenausschuss

- ¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderats für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.
- ² Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses, die übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 11 Bussenanerkennungsverfahren

- ¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.



Einwohnergemeinde Ziefen

- ² Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzlichen Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.
- ³ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 **des Gemeindegesetzes** durchzuführen.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ziefen vom 1. Juli 1999, sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen, werden aufgehoben.

§ 13 In-Kraft-Treten

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Juli 2012 in Kraft.

Gemeinderat Ziefen

Christine Brander
Gemeindepräsidentin

Andrea Schäublin
Gemeindeverwalter-Stv.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. März 2012.

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion:

Entscheid Nr.:

Datum:

ANHANG

Spezialkommissionen, die durch die EGV gewählt werden (gemäss GO B.P. 3.3.)

- 5-7 Mitglieder in die Dorfmuseumskommission
- 2-4 Mitglieder in die Finanzkommission
- 2-4 Mitglieder in die Landschaftspflegekommission
- 2-4 Mitglieder in die Planungskommission
- 2-4 Mitglieder in das Umwelt-Team 4417